



Besoldung Stadtrat Gossau

Reglement

Vom 2. Juli 2002
09.21.200

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundbesoldung hauptamtliche Mitglieder	2
Art. 2	Besoldung nebenamtliche Mitglieder	2
Art. 3	Präsidentenschädigung	3
Art. 4	Ablieferungen	3
Art. 5	Auslegung	3
Art. 6	Gültigkeit	3

Reglement über die Besoldung Stadtrat Gossau

Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 lit. k Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 erlässt das Stadtparlament folgendes Reglement:

Art. 1

Grundbesoldung hauptamtliche Mitglieder

Die zwei hauptamtlichen Mitglieder des Stadtrates beziehen je eine Grundbesoldung von 115 % der höchstmöglichen Besoldung (Klasse 20/11) nach Personalreglement für die Stadt Gossau.

In der Grundbesoldung sind Sitzungsgelder, Vorstandsentschädigungen und weitere Entschädigungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes enthalten. Vorbehalten bleiben Spesenentschädigungen nach Ziffer 3 des Anhangs zu Art. 35 Personalreglement.

Ferner erhalten die hauptamtlichen Mitglieder des Stadtrates eine jährliche pauschale Spesenentschädigung von 9'000 Franken und die gleichen Sozialzulagen und Sozialleistungen wie das städtische Personal. Auf den Spesenentschädigungen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

Art. 2

Besoldung nebenamtliche Mitglieder

Die fünf nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beziehen gesamthaft eine Besoldung von 180 % der höchstmöglichen Besoldung (Klasse 20/11) nach Personalreglement für die Stadt Gossau.

In der Besoldung sind Sitzungsgelder, Vorstandsentschädigungen und weitere Entschädigungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes enthalten. Vorbehalten bleiben Spesenentschädigungen nach Ziffer 3 des Anhangs zu Art. 35 Personalreglement.

Der Stadtrat regelt die Verteilung der Besoldung auf die fünf nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates intern.

Die Aufwände für die private Büroinfrastruktur, die Nichtbetriebsunfallversicherung und die berufliche Vorsorge gehen zu Lasten der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates.

Der Stadtrat gibt dem Parlament jährlich bekannt, wie die Aufteilung unter den fünf nebenamtlichen Stadträten erfolgt.

Art. 3

Präsidentialschädigung

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erhält eine Präsidentialschädigung von 25'000 Franken.

Art. 4

Ablieferungen

Entschädigungen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes geleistet werden, werden in die Stadtkasse abgeliefert.

Art. 5

Auslegung

Über die Auslegung des Reglementes entscheidet im Zweifelsfall das Präsidium.

Art. 6

Gültigkeit

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Bestimmungen für die hauptamtlichen Mitglieder des Stadtrates werden ab 1. Januar 2003 angewendet.

Gossau, 2. Juli 2002

Stadtparlament Gossau

Claudia Meier-Uffer
Präsidentin

Toni Inauen
Stadtschreiber